



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.096/0003-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

46/9

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 16. Mai 2017 betreffend ein Landesgesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017) und mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Nationalparkgesetz Gesäuse, das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz sowie das Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie gemäß § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei an der Sicherung der Ausübung von Überwachungsbefugnissen vor (Art. 1 § 39 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017).

Er enthält weiters einen abgabenrechtlichen Tatbestand im Sinn des § 9 F-VG 1948 (nämlich die Befreiung von Verwaltungsabgaben für bestimmte naturschutzrechtliche Bewilligungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung bestimmter Grundstücke).

Die für die Verweigerung der Zustimmung bzw. die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 18. bzw. am 25. Juli 2017.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken, die die Verweigerung der Zustimmung oder die Erhebung eines Einspruchs begründen würden, wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark
Landhaus
8011 Graz

Sachbearbeiter
ZAVADIL

DW
204264

Ihre GZ/vom
ABT03VD-1498/2012-68
18. Mai 2017
ABT03VD-1498/2012-70
24. Mai 2017

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am XX. Juni 2017 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen."

14. Juni 2017
Der Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA